

# **SATZUNG**

## **des Vereins der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule**



### **Präambel**

Der Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule besteht seit Jahr 1990 als nicht eingetragener Verein. Er setzt sich seitdem für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke zum Wohle der Käthe-Kollwitz-Schule ein. Nunmehr soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Daher gibt sich der Verein die nachfolgende Satzung, die zu dem Zweck der Eintragung die Gründungssatzung darstellt.

### **§ 1**

- I. Der Verein trägt den Namen: Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule.
- II. Der Vereinssitz ist Kiel.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule e.V.“.

### **§2**

- I. Der Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Käthe-Kollwitz-Schule zur Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO.
- III. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Sachinvestitionen, Abiturgeschenke, Teambuildingmaßnahmen, Unterstützung von Schulveranstaltungen usw.

### **§3**

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsgeldern.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.
- II. Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- III. Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse und Bankverbindung hat das Mitglied dem Vorstand mitzuteilen.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

### **§5**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§6**

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
  
- II. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. dem Beisitzer.
  
- III. Ein Mitglied des Vorstandes muss der Elternschaft, ein weiteres Mitglied muss dem Lehrkörper der Käthe-Kollwitz-Schule angehören.
  
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
  
- V. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§7**

- I. Der Vorstand hat die Aufgabe, die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem in der Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.
  
- II. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
  
- III. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
  
- IV. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

## **§8**

- I. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte Emailanschrift oder mangels einer Emailanschrift an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- II. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- IV. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung, abgesehen von § 10, mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- V. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- VI. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.
- VIII. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§9**

- I. Der Vereinsbeitrag wird von jedem Mitglied in seiner Beitrittserklärung in beliebiger Höhe festgesetzt und ist einmal pro Kalenderjahr zu leisten. Soll hiervon abgewichen werden, ist für die Beitragsfestsetzung die Mitgliederversammlung zuständig.
- II. Die Zahlung erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren oder durch

Überweisung auf das im Eintrittsformular genannte Konto des Vereins.

- III. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt am 01.06. eines jeden Jahres. Für Vereinsmitglieder, die nach dem Jahresbelastungstermin (01.06.) eintreten, werden die Beiträge am 15.11. des lfd. Jahres eingezogen. Fallen die o. a. Termine auf einen Feiertag oder Wochenende, wird der nächstmögliche Geschäftstag gewählt.

## § 10

- I. Der Verein wird aufgelöst, wenn
1. die Käthe-Kollwitz-Schule aufgelöst wird

oder

  2. die Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen beschließt, weil der Zweck des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine sonstige im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO zu verwenden hat.
- III. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kiel, 23. März 2021